

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Modalitäten für den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung von Lieferverträgen zwischen der Perlen Deutschland GmbH (Perlen Deutschland) und ihren Kunden.
- 1.2 Die AGB gelten in allen Punkten, sofern nicht aufgrund einer schriftlichen Bestätigung von Perlen Deutschland ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung geschlossen wird.
- 1.3 Die AGB von Perlen Deutschland gehen jeweiligen allgemeinen (Einkaufs-) Bedingungen oder anders lautenden Bedingungen von Kunden vor.
- 1.4 Bis zu einer abweichenden Vereinbarung gelten diese AGB für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch soweit sie im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung bei einer einzelnen Lieferung nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil erklärt werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Jede Bestellung bzw. Abschlussvereinbarung des Kunden wird durch Perlen Deutschland unter Berücksichtigung der erforderlichen Angaben und der Lieferbarkeit schriftlich, per Fax oder E-mail bestätigt (Bestätigung).
- 2.2 Der Vertrag über eine Lieferung gilt als geschlossen, wenn der Kunde die Bestätigung bei Erhalt nicht unverzüglich schriftlich beanstandet. Der Kunde anerkennt damit diese AGB als massgebend für den Vertrag über die Lieferung der von ihm bestellten Ware.
- 2.3 Der Schriftform genügen eigenhändig unterzeichnete Dokumente, unterzeichnete Fax- und Fotokopien sowie E-mail mit elektronischer Signatur.
- 2.4 Spezifikationen, insbesondere technische Art, in Preislisten und Prospekten sind für Perlen Deutschland nicht bindend. Sie können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Lieferungen erfolgen frei Haus an die in der Bestätigung aufgeführten Lieferadresse, sofern nicht Lieferung ab Werk oder eine andere Versandklausel schriftlich vereinbart wird.
- 3.2 Schiebt der Kunde den vereinbarten Termin für eine Lieferung auf, so geht die Gefahr am vereinbarten Liefertermin auf ihn über. Perlen Deutschland ist berechtigt, dem Kunden die durch den Aufschub entstehenden Lagerkosten zu verrechnen.
- 3.3 Perlen Deutschland sorgt für eine für den Transport der Ware geeignete Verpackung. Die Entsorgung der Verpackung ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten.
- 3.4 Der Transport erfolgt auf Gefahr des Transporteurs. Perlen Deutschland verpflichtet den Transporteur, die Ware ausreichend zu versichern.

4. Toleranzen

- 4.1 Qualitätstoleranzen gemäss separaten Produktspezifikationen (technische Datenblätter).
- 4.2 Mengentoleranzen
Sofern keine Höchst- und/oder Mindestmengen vereinbart sind, gelten folgende Toleranzen:
mehr als 20 t +/- 2,5%, maximal 1/- 1t
von 20 - 10 t +/- 4%
unter 10 - 5 t +/- 5%
unter 5 - 3 t +/- 7%

5. Force majeure

- 5.1 Bei Energiekrisen, Mangel an Rohstoffen, behördlichen Maßnahmen, Aussperrung, Streik, Unruhen, Mobilmachung, Krieg und anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die trotz der nach den gegebenen Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, ist Perlen Deutschland berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 5.2 Betriebsunterbrechungen jeglicher Art und Ursache, welche die Produktion beeinträchtigen, sowie Transporthindernisse und Rohstoffmangel bewirken die Verlängerung aller Fristen und Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Betriebsbehinderung oder -unterbrechung.
- 5.3 Bei Auflösung des Vertrages oder Verzögerung der Lieferung aus den vorerwähnten Gründen hat der Kunde gegenüber Perlen Deutschland keinen Anspruch auf Ersatz von Schaden, entgangenem Gewinn oder auf Auflösung des Vertrages.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sämtliche Preise verstehen sich in der vereinbarten Währung, rein netto, inkl. Verpackung, exkl. Einfuhr bzw. Mehrwertsteuern, Zoll- und anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben.
- 6.2 Rechnungen sind bei Ablauf der in der Bestätigung enthaltenen Zahlungsfrist fällig und entsprechend der in der Bestätigung enthaltenen Konditionen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Perlen Deutschland ist berechtigt, dem Kunden die an dessen Niederlassung üblichen Verzugszinsen zu verrechnen.
- 6.3 Ist der Kunde mit der Zahlung irgendeiner Lieferung im Verzug, oder befürchtet Perlen Deutschland aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes, die Zahlung des Kunden nicht rechtzeitig oder unvollständig zu erhalten, ist Perlen Deutschland ohne Einschränkung ihrer Rechte befugt, die weitere Ausführung jedes Vertrages mit dem Kunden auszusetzen und Sicherheiten (Bankgarantie, Akkreditiv) zu verlangen.
- 6.4 Ist der Kunde mit der Zahlung irgendeiner Lieferung im Verzug, oder erhält Perlen Deutschland im Sinne von Ziff. 5.3 dazu innerhalb angemessener Frist keine genügenden Sicherheiten, ist Perlen Deutschland berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 somit mit Ablieferung der Ware an der in der Bestätigung enthaltenen Lieferadresse auf den Kunden über.

8. Mängel

- 8.1 Der Kunde hat die Ware bei Empfang auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestätigung und allfälligen Zusicherungen zu prüfen. Transport-schäden hat er sofort gegenüber dem Transporteur schriftlich zu beanstanden. Im Ausland ist hierfür der CMR Frachtbrief zu verwenden.
- 8.2 Jegliche Schäden, Mängel und sonstige Beanstandungen der Lieferung sind zudem Perlen Deutschland unverzüglich, detailliert, schriftlich mitzuteilen, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware an der Lieferadresse.

- 8.3 Abweichungen innerhalb der branchenüblichen Toleranzen von zugesicherten und/oder vorausgesetzten Eigenschaften und Angaben über die Produkte stellen zum vornherein keinen Mangel dar.
- 8.4 Schäden oder Mängel, die bei einer sorgfältigen Eingangsprüfung nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 8.5 Versäumt der Kunde die rechtzeitige Beanstandung oder Mängelrüge, so gilt die Ware als durch den Kunden genehmigt.
- 8.6 Beanstandete Ware darf der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von Perlen Deutschland weiter verarbeiten oder verwenden.

9. Gewährleistung / Haftungsausschluss

- 9.1 Sechs Monate nach Ablieferung der Ware erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber Perlen Deutschland, die bis dahin nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht worden sind, selbst wenn sie bis dahin unentdeckt geblieben sind.
- 9.2 Auch bei innerhalb von sechs Monaten seit Ablieferung der Ware vorgebrachten Rügen haftet Perlen Deutschland nur dafür, dass die Ware in der Bestätigung zugesicherte Eigenschaften aufweist und dafür, dass die Ware keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
- 9.3 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise vorhanden, oder liegt ein Mangel vor, ist Perlen Deutschland nach eigener Wahl berechtigt, entweder den nachgewiesenen Minderwert zu vergüten, die Lieferung zu verbessern oder innerhalb angemessener Frist Ersatz zu liefern. Liefert Perlen Deutschland Ersatz, so kann Perlen Deutschland die Rückgabe der beanstandeten Ware verlangen.
- 9.4 Jede weitergehende Haftung von Perlen Deutschland ist ausdrücklich ausgeschlossen. Betragsmässig sind Ansprüche des Kunden auf Minderung und Schadenersatz insgesamt in jedem Fall begrenzt auf den vertraglich vereinbarten Preis der beanstandeten Ware.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Perlen Deutschland behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die Perlen Deutschland gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen vor und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere im Falle seines Zahlungsverzuges – hat Perlen Deutschland das Recht vom Vertrag zurück zu treten. Dem steht gleich, wenn Perlen Deutschland nach verfristeter Zahlungsaufforderung die Vorbehaltsware zurücknimmt oder pfändet. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Perlen Deutschland darf die zurückgenommene Vorbehaltsware verwerten. Der Erlös der Verwertung wird zunächst auf die Verwertungskosten und dann mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde schuldet.
- 10.2 Der Kunde muss die Vorbehaltsware zum Neuwert versichern.
- 10.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden, verarbeiten und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Perlen Deutschland nimmt diese Abtretung an. Der Kunde darf diese an Perlen Deutschland abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Perlen Deutschland einziehen, solange Perlen Deutschland diese Ermächtigung nicht widerruft. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere in Verzug gekommen ist – ist Perlen Deutschland berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen und vom Kunden verlangen, die Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und alle Unterlagen auszuhandigen, sowie alle Angaben zu machen, die Perlen Deutschland zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Der Kunde darf diese Forderungen nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an die Perlen Deutschland zu bewirken, als noch Forderungen der Perlen Deutschland gegen den Kunden bestehen.
- 10.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt immer für Perlen Deutschland. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die Perlen Deutschland nicht gehören, so erwirbt Perlen Deutschland Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sachen des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich Perlen Deutschland und der Kunde bereits jetzt einig, dass der Kunde Perlen Deutschland anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Perlen Deutschland nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an der Sache wird der Kunde für Perlen Deutschland verwahren.
- 10.5 Wenn der Kunde dies verlangt, ist Perlen Deutschland verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Perlen Deutschland darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

11. Anwendbares Recht

Auf jegliche Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten aus oder um diese AGB oder im Zusammenhang mit diesen AGB stehende Leistungen oder Verträge ist **Deutsches Recht anwendbar**. Das „Wiener Kaufrecht“ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand

Für jegliche Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten aus oder um diese AGB oder im Zusammenhang mit diesen AGB stehende Leistungen oder Verträge gilt der **Sitz von Perlen Deutschland GmbH in München**, als **Gerichtsstand**. Perlen Deutschland ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz oder Niederlassung zu belangen.